Leitfaden für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern, bei denen eine LRS festgestellt wurde (Pestalozzi-Gymnasium, Entwurf)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Rechtliche Grundlage bildet der LRS-Erlass aus dem Jahre 1991, der 2013 aktualisiert wurde.
Danach kann die Diagnose einer Lese-Rechtschreib-Schwäche von der Schule gestellt werden, wenn ein dokumentiertes Leistungsversagen im Bereich der Lese- und Rechtschreibleistung über drei Monate vorliegt.
Daraus ist zu schließen, dass von Eltern vorgelegte Gutachten zwar eine Unterstützung im Bereich der Schwere und Art der Schwäche geben können, de facto aber unnötig sind. Ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist ausdrücklich nicht erforderlich!
Ausschlaggebend ist das dokumentierte, massive und langanhaltende Leistungsversagen. Als dokumentiert gilt das Leistungsversagen, wenn die Fachlehrer im Fach Deutsch in den mittlerweile etablierten Erwartungshorizonten entsprechende Vermerke im Bereich der Rechtschreibleistung machen und die Eltern in Gesprächen (z.B. bei Elternsprechtagen) auf dieses Defizit ausdrücklich hinweisen.
Da am Gymnasium für die Leistung im Bereich „Lesen“ keine eigene Note mehr erteilt wird, ergibt sich die Schwierigkeit einer konkreten Beurteilung der Schwere der Leseschwäche. Hier wird auf die Notwendigkeit einer stetigen Beratung innerhalb des Klassenteams und einen steten Austausch mit dem Elternhaus verwiesen.
Die Unterscheidung zwischen LRS als Lese- und Rechtschreib-Schwäche oder als Lese-Rechtschreib-Störung sind der angefügten Tabelle (Anlage 1) zu entnehmen.

2. Geltungsbereiche des LRS-Erlasses

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-9 (Primar- und Sekundarstufe I) gilt der LRS-Erlass. Entsprechende Nachteilsausgleiche sind formlos und mit pädagogischem Blick zu gewähren. Eine Aufstellung der möglichen Nachteilsausgleiche findet sich unter Punkt 4.
Für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe (SEK II) gelten die Ausführungsbestimmungen der APO-GOSt. Für die zentralen Prüfungen (Ende 10 und Abitur) gelten Sonderregelungen, die nur in enger Absprache mit der Bezirksregierung gewährt werden können.

Die Sonderregelungen dienen dem Schutz und der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, bei denen der Verdacht auf eine bestehende LRS besteht.
Dabei gilt für Schülerinnen und Schüler der Klasse 3-6 die Regelung, dass sie mindestens drei Monate lang den Anforderungen im Lesen und Rechtschreiben nicht entsprechen (d.h., dass die Leistung nach standardisierten Kriterien mit der Note „mangelhaft“ zu benoten ist).
Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7-9 (Gymnasium G8) werden durch den Erlass dann geschützt, wenn die besonderen Schwierigkeiten bisher nicht behoben werden könnten. Dies ist eine Einzelfallentscheidung.

3. Fördermaßnahmen

a) allgemeine Fördermaßnahmen beziehen sich auf eine leichte LRS. Die Fördermaßnahmen erfolgen im Klassenverband durch das Mittel der inneren Differenzierung. Diese Maßnahmen können sein

- Zusätzliche Arbeitsblätter, die einen Fehlerschwerpunkt behandeln
- Zusätzliche Aufgaben, die in häuslicher Arbeit bearbeitet und vom Fachlehrer korrigiert werden
- Hilfekarten bei Fokussierung auf die Rechtschreibleistung im Klassenverband (Lernbereich „Texte überarbeiten“)
- Eine entsprechende Förderung kann auch in den neu eingerichteten Lernzeiten erfolgen.

b) Zusätzliche Fördermaßnahmen gehen über die Stundentafel hinaus. Hierzu sind Fördergruppen zu bilden. Für die Einrichtung der zusätzlichen LRS-Kurse sind folgende Formalia einzuhalten:

- Feststellung der LRS durch den Deutschlehrer / die Deutschlehrerin
- Rücksprache mit der Klassenkonferenz; hier sind besonders die Kolleginnen und Kollegen mit einzubeziehen, die den Schüler / die Schülerin in einer Fremd-sprache unterrichten.
- Meldung bei der Schulleitung unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen
- Schulleitung entscheidet über die Teilnahme am LRS-Kurs und richtet bei Vorhandensein der entsprechenden personellen Ressourcen zum zweiten Schulhalbjahr eine Gruppe ein
- Die Schulleitung meldet vor Beginn des Schulhalbjahres den Umfang der geplanten zusätzlichen Fördermaßnahme der Schulaufsicht
- Zuweisung erfolgt im Einvernehmen der Erziehungsberechtigten.

Die Förderung erfolgt in Kleingruppen von 6-10 Schülern, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht ist möglich.

c) außerschulische Fördermaßnahmen; diese sind laut Erlass nur dann einzurichten, wenn durch die schulischen Fördermaßnahmen einzelne Schülerinnen und Schüler die <u>grundlegenden</u> Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben. Folgende Indikatoren legen eine außerschulische Fördermaßnahme nahe:

- Psychische Beeinträchtigung des Schülers oder der Schülerin
- Neurologische Auffälligkeiten
- Sozial unangemessene Verhaltenskompensationen

3.1 Fördermaterial

Empfohlen wird die Verwendung von Fördermaterial, das mit Hilfe von regelbasierten Verfahren individuell fördert oder solches, das die Entwicklungsstufen der Rechtschreibung in den Vordergrund stellt. Dabei sollte das Material gleichzeitig fördern und fordern. Es ist anzuraten, Schülerinnen und Schüler mit einer LRS beginnend auf einer Lernstufe unterhalb ihrer Altersstufe zu fördern.

4. Leistungsbewertung und Nachteilsausgleich

Grundsätzlich sind die Schutzmaßnahmen bei einer LRS für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3-6 vorgesehen. In besonders begründeten Einzelfällen gelten diese Schutzmaßnahmen auch in den Klassen 7-9 (Gymnasium G8). Der Nachteilsausgleich betrifft zwei Komponenten:
a) Leistungsfeststellung (Klausur oder Klassenarbeit)
b) Leistungsbewertung (Benotung)
Beispiele für einen Nachteilsausgleich lt. Erlass bis Klasse 6 und in begründeten Ausnahmefällen bis Klasse 9:

- Schreibzeitverlängerung
- Stellen anderer Aufgaben
- Mündliches Erfragen von Vokalbelkenntnissen
- Ausnahme der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch oder in einem andern Fach (hier besonders: Fremdsprachen)
- Regelmäßigkeit von Leistungskontrollen zur besseren Planbarkeit
- Frühzeitige Bekanntgabe von umfangreichen Literaturtexten (Ganzschriften)
- Im Fach Deutsch kann auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und Rechtschreiben verzichtet werden (gilt besonders für den Primarbereich); eine Schutzmaßnahme im Fach Deutsch der Sekundarstufe I stellt das Auslassen der Rechtschreibleistung im Bereich der sprachlichen Darstellungsleistung (Erwartungshorizont) in Klassenarbeiten im Fach Deutsch dar.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind nicht auf dem Zeugnis zu vermerken.

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben (Schulministerium 2013, BASS 14-01 Nr. 4.3). Das gleiche gilt für die Empfehlungen zum Übergang zwischen Grundschule und Realschule / Gymnasium.
Ansonsten gilt, dass auch bei einer anerkannten LRS die allgemeinen Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulform als Leistungsmaßstab zu nehmen sind. Eine Absenkung der inhaltlichen Anforderungen ist ausdrücklich nicht zulässig.

Für die Gymnasiale Oberstufe gilt, dass bereits bestehende Regelungen des Nachteilsausgleichs durch Antrag der Eltern für die Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase) verlängert werden können. Nach Klasse 10 darf allerdings von den Maßnahmen der üblichen Leistungsbewertung nicht mehr abgewichen werden. Dies gilt auch für die Absenkung der Klausurnote um ein bis zwei Notenpunkte gemäß §13 Abs. 2 APO-GOSt.
Lt. § 13 Abs. 7 APO GOSt kann über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs die Schulleitung entscheiden, wenn eine besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens vorliegt. Dies gilt ausdrücklich nicht für zentrale Prüfungen (Ende 10) und das Abitur. Hier entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Insgesamt bleiben jedoch die fachlichen Leistungsanforderungen unberührt. Bei schriftlichen Arbeiten kann die Note aufgrund mangelhafter Rechtschreibung herabgesetzt werden.
Der Antrag der Eltern muss 3 Monate vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe schriftlich gestellt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Schulleitung. Bei Ablehnung werden keine Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder des Aussetzens der Note ergriffen. Mögliche Nachteilsausgleiche in der Oberstufe können sein:

- Schreibzeitverlängerung
- Mündliches Abfragen von Vokabeln
- Arbeit am PC
- Arbeit im separaten Raum

Diese werden dokumentiert (z.B. in der Schülerakte), erscheinen aber nicht auf dem Zeugnis.
Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Abitur ist die Bezirksregierung bis Ende September zu informieren. Die Entscheidung liegt allein bei der oberen Schulaufsicht.

5. LRS im Fremdsprachenunterricht

a) Englisch
Zur Förderung von Kindern mit LRS können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Tafelbilder werden häufig fehlerhaft abgeschrieben. Hier sollten die Tafelbilder den Kindern in Kopie zur Verfügung gestellt werden.
- LRS-Kinder lesen ungenau. Die Lehrkraft sollte sich Arbeitsanweisungen von den Kindern übersetzen lassen und somit sich des Verständnisses vergewissern.
- Vokabellernen sollte auf mehrere Tage verteilt werden. Üben mit Karteikasten-systemen haben sich bewährt.

b) zweite Fremdsprache
Empfehlungen für die Wahl müssen sehr individuell überdacht werden. Kriterien können sein:

- Kommunikationsfreudige Schülerinnen und Schüler sollten eher Französisch wählen. Voraussetzung ist eine gute auditive Wahrnehmung und ein solides Grammatikwissen.
- Langsam und bedächtig arbeitende LRS-Schülerinnen und Schüler sollten eher Latein wählen. Voraussetzung ist allerdings, dass besonders Wortendungen bewusst wahrgenommen werden können.

6. Zusammenfassung: Förderliche Maßnahmen

- Schriftgröße 14 wählen
- Comic Sans MS und Century Gothic sind für LRS-Schüler leichter zu lesen
- Schriftarten sollten nicht geändert werden bzw. nicht zu viele unterschiedliche Schriftarten bei Arbeitsblättern verwenden. Dies gilt auch für kursive Schriftarten und Serifen. Zur Hervorhebung von Wörtern und Passagen bitte Unterstreichen wählen
- Zeilenabstand 1,5 wählen
- Sitzposition: Blickkontakt zum Sprechenden ist für LRS-Kinder wichtig (bei Gruppentischen und U-Formaten beachten)
- Auditive und visuelle Problematiken durch Unterstützung des jeweils besseren Kanals beachten
- Wertschätzender Umgang mit LRS-Kindern. Dazu gehört konzentriertes Zuhören bei Wortbeiträgen und wiederholtes Erklären. Lautes Vorlesen sollte nur mit Einverständnis des Kindes eingefordert werden. Eine individuelle Phase des sinnentnehmenden Lesens sollte dem Kind vorher gewährt werden.
- Die Kooperation mit Eltern ist verpflichtend und förderlich; regelmäßige Lernentwicklungsgespräche zwischen Klassenlehrern bzw. Deutsch- und Fremdsprachenlehrern und Eltern sind anzustreben; Maßnahmen in häuslicher Verantwortung im Elternhaus verschiedenster Art können erheblich zur Verbesserung der Situation des Kindes beitragen und sollten genutzt werden.
- Anlage 2: Übersicht der Maßnahmen nach Jahrgangsstufen